

Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge: Ist der Gesetzentwurf eine Mogelpackung?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Roland Staudé, 1. Vorsitzender des DBB NRW, sieht in dem Gesetzentwurf zur Übertragung des 2023er Tarifabschlusses im Beamtenbereich eine Mogelpackung.

Zunächst beinhaltet der Gesetzentwurf die verabredete Erhöhung der Grundgehälter um 200 Euro sowie um weitere 5,5 % ab Februar 2025. Auch dynamisierte Zulagen und der Familienzuschlag werden erhöht - die Landesregierung NRW beabsichtigt, die Familienschläge nun bereits ab 1. November 2024 um 4,76 % zu erhöhen, nachdem der DBB NRW interveniert hatte.

Jedoch verpackt die Landesregierung NRW mit dem Gesetzentwurf auch tiefgreifende Änderungen zur Bemessung der amtsangemessenen Alimentation. Man könnte von einer Besoldungsstrukturreform sprechen, die seitens des DBB NRW und der angeschlossenen Fachgewerkschaften wie der DJG NRW abgelehnt wird.

Fiktives Partnereinkommen

Durch Einführung eines fiktiven Partnereinkommens wird unterstellt, dass Lebens- oder Ehepartner:innen über ein eigenes monatliches Nettoeinkommen mindestens in Höhe der Grenze für geringfügig Beschäftigte verfügen, mit dem sie zum Haushaltseinkommen der Familie beitragen. Dieses Einkommen soll die Bemessungsgrenze des einzuhaltenden Abstandsgebots zwischen Grundsicherung und Nettoalimentation (115-Prozent-Grenze)

erhöhen, indem es der Nettobesoldung zugerechnet wird. Damit wird aus Sicht von DBB NRW / DJG NRW das Abstandsgebot ausgehebelt, weil die Einkünfte von Partner:innen nicht im Kontext zur Besoldung stehen. Es ist auch verfassungsrechtlich problematisch, weil auch den Leistungsempfängern der Grundsicherung kein fiktives Einkommen zugerechnet wird.

Verfassungsgemäße Besoldung nur auf Antrag?

Um den Anspruch auf die amtsangemessene Besoldung durchsetzen zu können, sollen die verbeamteten Kräfte zukünftig im Einzelfall einen Antrag stellen. Einerseits geht also das Land NRW also selbst davon aus, dass die Besoldung in bestimmten Konstellationen verfassungsgemäß zu niedrig ist, andererseits soll die verfassungsmäßig gerechte Bezahlung nur auf Antrag erfolgen? DBB NRW/DJG NRW stimmen – so DBB-Vorsitzender Roland Staudé – diesem Besoldungsminimalismus nicht zu!

Fazit: Die neuen im Gesetzentwurf zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge vorgesehenen Regelungen stellen für die betroffenen Kolleg:innen nicht zu tolerierende Verschlechterungen da. Die Haushaltspolitik der Landesregierung unternimmt den Versuch, die Besoldungspolitik zu bestimmen.

Vor dem Hintergrund der in jüngster Zeit geführten Debatten zur Attraktivität des öffentlichen Dienstes, zur Wertschätzung aller Beschäftigten im öffentlichen Dienst und somit in der Justiz NRW ist der vorgelegte Gesetzentwurf wenig tauglich. Neben dem Besoldungsminimalismus wird zudem nach Aussage von Roland Staudé ein Bürokratiemonster geschaffen – die seitens der Kolleg:innen gestellten Anträge müssen schließlich auch bearbeitet werden.

DJG NRW
Volker Fritz
Stv. Landesvorsitzender LBG 1.2/2.1

DJG NRW
Klaus Plattes
Landesvorsitzender

Quelle: NRW-Magazin des DBB NRW, Nr. 7/8, 2024, 67. Jahrgang

DEUTSCHE JUSTIZ-GEWERKSCHAFT
LANDESVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Mitglied im dbb beamtenbund
und tarifunion

Geschäftsstelle
Freithof 22
41460 Neuss
Landesvorsitzender:
Klaus Plattes

Mitglied werden!

DJG NRW
Landesverband NRW e.V.
Geschäftsstelle
Freithof 22
41460 Neuss

Die DJG NRW steht für unabhängige Mitbestimmung in den Personalräten der Justiz NRW. Sie kämpft für Tarifgerechtigkeit und beste Versorgung der Belegschaften. Die DJG NRW fordert stetig eine zeitgemäße Gestaltung der Arbeitsbedingungen sowie die ständige Qualifizierung für die Mitarbeiter*innen der Justiz NRW.

So kannst Du uns erreichen ...

Deutsche Justiz-Gewerkschaft
Landesverband NRW e.V.
Freithof 22
41460 Neuss
Telefon 02131 1516337
Telefax 02131 1518998
geschaeftsstelle@djg-nrw.de

Monatsbeiträge ab 2024

• Anwärter und Auszubildende	6,50 €
• Pensionäre und Rentner	10,00 €
• Teilzeitkräfte	10,50 €
• Wachtmeisterdienst	11,00 €
• Sekretäre	11,00 €
• Beschäftigte	11,50 €
• Obersekretäre	11,50 €
• Hauptsekretäre	12,00 €
• Bes.Gr. A 9	12,50 €
• Bes.Gr. A 9 plus Zulage und A 10	13,00 €
• Bes.Gr. A 11	13,50 €
• Bes.Gr. A 12	14,00 €
• Bes.Gr. A 13 und höher	15,00 €

Beitrittserklärung und Einzugsermächtigung

Meinen Beitritt zur DJG Deutsche Justiz-Gewerkschaft, Landesverband NRW e.V., Werdener Str. 1, 40227 Düsseldorf, erkläre ich mit Wirkung zum

01. ____ . 20 ____.

Zu- und Vorname

Straße und Hausnummer

PLZ und Wohnort

Geburtsdatum

Dienstbezeichnung

Telefon

Private E-Mail-Adresse (Pflichtangabe)

Dienstliche E-Mail-Adresse

Eintrittsdatum in die Justiz

Dienststelle

Beschäftigt bei: Ordentlicher Gerichtsbarkeit
 Fachgerichtsbarkeit
 Staatsanwaltschaft
 ambulanter Sozialer Dienst
 ITD

Teilzeit von ____ bis ____ Nein

Ich ermächtige die DJG NRW, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, auf mein Konto bezogene Lastschriften der DJG NRW einzulösen. Die Datenschutzerklärung der DJG NRW habe ich zur Kenntnis genommen und willige dieser ein; einzusehen unter www.djg-nrw.de.

Name des Kontoinhabers

Kreditinstitut

IBAN / BIC

Ort, Datum und Unterschrift